

Einstellbedingungen/ Parkhausordnung für peris Parkhäuser

I. Verkehrsbestimmungen – polizeiliche Vorschriften

1. Im Betriebsgrundstück/ Parkhaus gilt die StVO.
2. Auf dem Betriebsgrundstück/ Parkhaus darf nur im Schritttempo (max. 6 km/h) gefahren werden
3. Alle gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und polizeilichen Anordnungen sind vom Mieter zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die Verkehrszeichen, Ampeln und Schrankenanlagen.
Ohne Gewähr für das Bestehen weiterer Bestimmungen ist u.a. nicht erlaubt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen; das gilt auch für entleerte Betriebsstoffbehälter
 - c) die lose Aufbewahrung gebrauchter Putzwolle und Lappen
 - d) das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren
 - e) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank bzw. Kraftstoffversorgungssystem
 - f) das Arbeiten am Fahrzeug, gleich welcher Art einschließlich der Betankung
 - g) das Hupen sowie sonstige Belästigung durch vermeidbare Geräusche
 - h) Zweckentfremdung des Parkhauses durch Radfahrer, Skater, Boarder o.ä.
 - i) Das Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeit dieser Kennzeichen

II. Vertragsform – Haftung

1. Mit der Annahme des Einstellscheines an der Einfahrtsschranke kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Einstellplatz zustande. Gleichzeitig werden als Bestandteil des somit abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt:
 - die ausgehängten Einstellbedingungen/ Parkhausordnung
 - die ausgehängte Parkhauspreisliste
2. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Ein Versicherungsschutz des Vermieters besteht nicht.
Bei Videoüberwachung ist die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz): Fa. Leitner - Parkhausbetrieb - Dohnaische Straße 74, 01796 Pirna.
Auch in Fällen der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung von Einstellplätzen gelten die Ziffern II 2-4 für die Haftung des Vermieters. Außerdem gilt der übrige Vertragsinhalt sinngemäß.
3. Der Mieter hat beim Befahren des Betriebsgrundstückes/ Parkhauses die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und zwar auch dann, wenn ihm Personal des Betreibers mit Hinweisen behilflich ist.
4. Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Parkhauses (unter Vorlage von Parkschein oder Quittung) angezeigt wird.
5. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seinen Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Dritten verursachte

Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Alle Erklärungen seiner Angestellten oder Beauftragten, soweit sie die Inbetriebhaltung des Fahrzeuges betreffen, erkennt der Mieter als für ihn verbindlich an. Außerdem haftet der Mieter für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen oder Beschädigungen des Parkhauses.

III. Parkplatzmietpreise - Parkdauer

1. Der Mietpreis ist aus der ausgehängten Preisliste ersichtlich. Er stellt das Entgelt für die Überlassung eines Kfz-Einstellplatzes dar.
2. Bei Verlust des Einstellscheines beträgt der Mietpreis mindestens den doppelten Tageshöchstsatz.
3. Das Kfz kann während der durch Aushang bekanntgegebenen Öffnungszeiten des Parkhauses abgeholt werden.
4. Will der Mieter außerhalb der angeschlagenen Öffnungszeiten aus dem Parkhaus fahren, sind außer dem Parkentgelt die Kosten zu ersetzen, die dem Vermieter hierdurch entstehen.
5. Die Höchsteinstelldauer beträgt 1 Monat, soweit keine Sondervereinbarung bzw. ein Dauerparker-Mietvertrag getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Mieters erfolgt und ergebnislos geblieben ist. Darüber hinaus stehen dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein auf Basis der Kurzzeitparkergebühren entsprechendes Entgelt sowie die Erstattung seiner Aufwendungen für die Adressermittlung resp. Mahnung des Mieters sowie der Verwertung/ Entsorgung des Pkw zu.
6. Wer das Parkhaus ohne Entrichtung des fälligen Parkentgeltes – insbesondere auch im Falle eines Defektes der Schrankenanlage - mit seinem Fahrzeug verlässt, hat eine Vertragsstrafe i.H.v. 100,00 € zzgl. des fälligen Parkentgeltes in jedem einzelnen Fall zu entrichten. Die Geltendmachung darüber hinaus angefallener Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wer es anderen Personen mit ihrem Fahrzeug ermöglicht, das Parkhaus ohne Entrichtung des fälligen Parkentgeltes zu verlassen, hat ebenfalls eine Vertragsstrafe i.H.v. 100,00 € zzgl. des fälligen Parkentgeltes zu entrichten. Die Geltendmachung darüber hinaus angefallener Schadensersatzansprüche bleibt ebenfalls ausdrücklich vorbehalten.
7. Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Einstellscheines und Zahlung des Mietpreises gestattet. Über die Höhe der bezahlten Miete erhält der Mieter unmittelbar nach dem Bezahlvorgang eine Quittung.

IV. Einstellung – Abholung des Fahrzeuges

1. Es dürfen ausschließlich amtlich zugelassene, haftpflichtversicherte und verkehrstüchtige Personenkraftwagen eingestellt werden.
2. Der Mieter kann, sofern ihn der Vermieter oder dessen Mitarbeiter keinen bestimmten Abstellplatz zuweisen – unter den freien, nicht reservierten Plätzen einen Abstellplatz wählen.
3. Die Einstellung des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.
4. Das abgestellte Fahrzeug ist abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern; Wertgegenstände sind aus dem Fahrzeug zu entfernen.

V. Entfernung des Fahrzeuges aus dem Parkhaus

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug aus dem Parkhaus auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen:

- a) im Falle einer dringenden Gefahr
- b) wenn das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird

VI. Verwertung des Fahrzeuges – Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu.

Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vorzunehmen.

VII. Verlassen des Parkhauses außerhalb der Öffnungszeiten

1. Parkschein mitnehmen, nicht im Fahrzeug belassen
2. Parkschein in den kleinen Parkscheinleser neben der Eingangstür einführen
3. Türöffner summt, Tür öffnen
4. am Kassenautomaten bezahlen und ausfahren

VIII. Parkhausbefreiung

Bei technischen Störungen, Parkscheinverlust o.ä. können Sie einen Mitarbeiter unter der ausgehängten Rufnummer erreichen.

Ist eine Anfahrt durch Beauftragte des Vermieters auf Grund von Eigenverschulden des Mieters notwendig, wird – zusätzlich zum Parkentgelt – ein Befreiungsentgelt i.H.v. 25,00 € erhoben.

IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der Kfz-Einstellung.